

# Satzung

## Freundeskreis der Bundesgartenschau Mannheim 2023

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Bundesgartenschau Mannheim 2023“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung:
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
  - der Tierzucht, der Pflanzenzucht, des Kleingartenwesens
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - von Kunst und Kultur
  - von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH und durch die Förderung von Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Diskussionen und ähnlicher Veranstaltungen. Der Verein kann eigene Veranstaltungen ausführen oder sich an ihnen beteiligen, die im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau Mannheim 2023 stehen.
- (4) Daneben kann der Verein auch steuerbegünstigte Körperschaften entsprechend den Zweckbestimmungen in Abs. 2 ideell oder formell fördern. Der Verein ist insoweit Förderverein und Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden und sonstige unentgeltliche Leistungen durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten ideellen Zweck dienen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismäßig sind, nachgewiesen werden und dem Zweck des Vereins dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.  
Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder (ohne Stimmrecht). Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsformular. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Ablebens oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens ohne Nennung von Gründen ausschließen.
- (4) Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einer von diesen evollmächtigten Person vertreten. Die Vertretung und die Bevollmächtigung sind schriftlich nachzuweisen.
- (5) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitglieder leisten Ihren Jahresbeitrag in Form eines Geldbetrages, der bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig wird.
- (3) Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor (Beitragsordnung).

#### **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann ständige oder temporäre aufgabenbezogene Arbeitsgruppen einrichten; sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die in § 4 Abs. 1 und 5 genannten Personenkreise an. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen. Es gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in Textform.
- (3) Wahlen werden in der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu einer Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit sowie der Teilnahme von mindestens 50 % der ordentlichen Vereinsmitglieder an der Beschlussfassung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstands.
  2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
  5. Beschlussfassung von Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung.
  6. Beschlussfassung über mögliche Vereinsrichtlinien oder Vereinsordnungen.
  7. Beschlussfassung über außergewöhnliche Geschäfte, die die finanzielle Lage des Vereins wesentlich berühren.
  8. Wahl der/des Kassenprüfer/s.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu sieben Beisitzern. Geborenes beisitzendes Vorstandsmitglied ist die Geschäftsführung der Bundegartenschau Mannheim 2023 gGmbH. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, so wählt der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Kooptation).

- (4) Der Verein wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH hat das Recht ihren Geschäftsführer als gesetztes Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die satzungsgemäße Ausführung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die der satzungsgerechten Mittelvergabe.
  2. Die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts.
  3. Erlass einer Beitragsordnung.
  4. Aufstellung eines Haushaltsplanes.
  5. Einberufung von Mitgliederversammlungen.
  6. Aufnahmen von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  8. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Vermögenslage des Vereins.
  9. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein; er leitet die Sitzungen. Für Vorstandssitzungen gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen. Einladungen zu Vorstandssitzungen können in elektronischer Form erfolgen.
  10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  11. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführern bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 7, Abs. (5).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Freundes des Luisenparks e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.